

Satzung
zur Erhebung von Gebühren für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Hirschfeld
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 28. März 1995

§1

Auf Grundlage des §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) vom 21.4.1993, dem §2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes v. 16.Juni 1993 (Sächs.KAG) und des §22 des sächsischen Brandschutzgesetzes vom 2.Juli 1991 (Sächs. BrandschG) erhebt die Gemeindeverwaltung Hirschfeld mit Beschluß in öffentlicher Gemeindevertreterversammlung am 27.03.95 für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde die in der Anlage aufgeführten Gebühren vom Gebührenschuldner.

§2

Gebührenpflichtige Leistungen im Sinne dieser Satzung sind alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den Rahmen der Festlegungen des Sächsischen Brandschutzgesetz §7 hinausgehen.

§3

I. Gebührenschuldner ist,

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung

a) der Schuldner, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

b) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Förderung, Lagerung bzw. Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von §3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. I S.83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung

a) derjenige der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert.

b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4

Die Einnahmen aus dieser Satzung werden ausschließlich für Zwecke der Feuerwehr in der Gemeinde Hirschfeld verwendet.

§5

Der Kostengläubiger ist berechtigt, Gebühren zu stunden, wenn ihre Erhebung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist oder Gebühren, deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, teilweise oder ganz zu erlassen.

§6

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 SächsGemO
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hirschfeld, den 28.03.95

Wahsner
Wahsner
Bürgermeisterin

Ausgehängt: *Wahsner*
Abgenommen: *15.5.95*

Anlage zur Gebührensatzung Feuerwehr

1. Personelle Leistungen je Kamerad	DM je Stunde		€
a.) Einsatz von Sicherungskräften sowie Sicherheitswachen		20,00	<i>10,23</i>
b.) sonstige erbrachte personelle Leistungen		40,00	<i>20,45</i>
2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhäng. einschließlich Normausrüstung ohne personelle Leistungen	DM je Stunde Betriebszeit	DM je Stunde Stillstands- zeit	
a.) Löschfahrzeug LF 8	120,00	<i>61,36</i>	100,00 <i>51,13</i>
b.) Kleinlöschfahrzeug KLF	80,00	<i>40,90</i>	70,00 <i>35,79</i>
c.) Tragkraftspritzenanhänger	50,00		35,00
d.) Kärcher/Wassersauger	10,00		5,00
e.) Schlauchtransportanhänger	10,00		5,00
f.) Einsatz W50	60,00		45,00
3. Einsatz von sonstigen Geräten ohne personelle Leistungen	DM je Stunde Betriebszeit	DM je Stunde Stillstands- zeit	
a.) Tragkraftspritze	25,00	<i>12,78</i>	10,00
b.) Notstromaggregat 0,63 Kw	10,00	<i>5,11</i>	5,00
c.) Motorkettensäge	10,00		5,00
d.) Motortrennschleifer	8,00		5,00
	DM je Tag		
e.) Druckschlauch A	20,00		
f.) Druckschlauch B	10,00		
g.) Druckschlauch C	7,50		
h.) Verteiler	5,00		
i.) Standrohr mit Schlüssel	6,00		
j.) Stahlrohr	2,00		
k.) Übergangsstück	0,75		
l.) Kübelspritze	3,00		
m.) Wasserstrahlpumpe	4,50		
n.) Handfeuerlöscher	2,50		
-zusätzlich erfolgt die Berechnung der gebrauchten Löschmittel			
o.) Druckluftatemgerät	20,00		
p.) Schutzmaske	3,50		
4. Mißbräuchliche Alarmierung		500,00 DM	

Beim Einsatz der Aggregate mit Selbstantrieb wird der Kraftstoffverbrauch zum jeweilig gültigen Preis zusätzlich berechnet

Verbrauchte Löschmittel und Materialien werden nach den jeweils gültigen Preis in Rechnung gestellt.

Als Betriebszeit rechnet die Zeit des Betriebes der Antriebsmaschine mit Anfahrt und Abfahrt sowie zum Antrieb der Aggregate.

Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.